

## **Merkblatt zur einmaligen Sonderförderung von Kinos für 2025**

### **über §§ 2 Nr.1 FFG i.V.m. 3 Abs. 2 FFG**

Mit Einführung des FFG 2025 erfolgt die Kinoförderung der Filmförderungsanstalt (FFA) nur noch auf der Basis einer investiven, projektbasierten Förderung. Es besteht keine weitere Förderung der Kinos im Rahmen einer kulturellen Kinoförderung. Die ersatzlose Streichung der Kinoreferenzförderung sollte planmäßig mit der Einführung einer kulturellen Kinoförderung mit Mitteln der BKM einhergehen. Mit der derzeitigen vorläufigen Haushaltsführung beim Bund kann diese für die BKM neue Fördermaßnahme nicht wie zeitlich geplant starten. Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsrats der FFA, kann die Filmförderungsanstalt einmalig im Jahr 2025 eine Sonderhilfe zur Förderung von Kinos mit einem Gesamtbudget von 1,5 Mio. Euro in Anlehnung an die ehemalige Kinoreferenzförderung vergeben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Allgemeinen Aufgabenerfüllung der FFA über §§ 2 Nr.1, 3 Abs.2 i.V.m. § 23 FFG zur Förderung und Verbesserung der Struktur der deutschen Kinowirtschaft.

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung von Kinos zum Gegenstand haben, insgesamt 80 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen, soweit die Höhe der Beihilfe nicht den Gesamtbetrag von 2 Mio. Euro übersteigt.

#### **1. Förderhilfen - Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte**

**1.1** Die FFA kann Förderhilfen an Kinos gewähren, die mindestens 5000 Referenzpunkte erreichen.

**1.2** Die Förderhilfe wird als Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) gewährt.

**1.3** Die für diese Sonderförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Kinos zueinanderstehen.

**1.4** Die Förderhilfe kann pro Leinwand maximal 150.000 Euro betragen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Kinos (Leinwände) zueinanderstehen.

## 2. Berechnung der Referenzpunkte

**2.1** Für die Berechnung der Referenzpunkte ist die Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM bzw. sind die Besucherzahlen der Kinos im vorangegangenen Kalenderjahr 2024 maßgeblich.

**2.2** Die für die Förderung erforderlichen Referenzpunkte nach Ziff. 1.1 setzen sich wie folgt zusammen:

- Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos,
  - die mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde ausgezeichnet wurden

oder

- bei denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 FFG und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz den 1,5-fachen Wert des Zuschauermarktanteils für den deutschen Film und für Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erreicht hat.
- Zwei Referenzpunkte pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach §41 oder den §§ 42, 44 FFG den 1,75-fachen Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.

## 3. Förderungswürdige Maßnahmen

Förderwürdig sind folgende Zwecke:

1. vorrangig Maßnahmen nach § 114 FFG;
2. Werbemaßnahmen.

## 4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino (Leinwand) betreibt. Kinobesitzer\*innen mit mehreren Kinos bzw. mehreren Leinwänden sind für jede Leinwand einzeln antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung bezieht sich dabei nur auf den Zeitraum,

in dem der\*die jeweilige Antragsteller\*in das Kino tatsächlich betrieben hat. Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber\*innen, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 128 FFG nicht erfüllt haben.

## 5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung der einmaligen Sonderförderung zur Kinoreferenzförderung kann ab Öffnung des Portals am 31. März 2025 bis zum 13. April 2025 gestellt werden.

Im Antrag ist folgendes anzugeben:

- Namen bzw. Firma und Anschrift des\*der Antragstellers\*in sowie die Angabe, ob es sich bei dem\*der Antragsteller\*in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>
- Leinwände für die die Mittel verwendet werden sollen
- ggf. Kinoprogrammpreis der BKM
- ggf. Vollständige Programmlisten aus 2024 der zu beantragenden Leinwände

**5.2** Über den Antrag entscheidet der Vorstand der FFA im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel für diese Sonderförderung. Ein Anspruch der\*des Antragstellers\*in auf Förderung besteht nicht.

**5.3** Die Förderhilfen sind innerhalb von 2 Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheid (Bewilligungszeitraum) zu verwenden.

## 6. Auszahlung - Verwendungsnachweise

**6.1** Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel soll über das von der FFA auf der Website zur Verfügung gestellte Formular zur Auszahlung gestellt werden.

**6.2** Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt bedarfsgerecht in einer Rate unter Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

**6.3** Dem Auszahlungsantrag müssen Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen oder Auftragsbestätigungen beigelegt werden, deren Ausstellungsdatum nach dem Datum der Antragstellung (Eingang bei der FFA) liegt. Der\*die Antragsteller\*in hat die zu realisierende Maßnahme im Verwendungsnachweis dazulegen und durch Rechnungen den Anfall der Kosten und die Durchführung nachzuweisen.

**6.4** Der\*die Antragsteller\*in hat die durch die Förderhilfe zu realisierende Maßnahme im Verwendungsnachweis darzulegen und durch Rechnungen die Durchführung bzw. den Anfall von laufenden Kosten nachzuweisen.

**6.5** Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt an die Berechtigten, sofern für dieses Kino die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Filmabgabe-Abrechnung, -Zahlung und Besuchermeldung erfüllt sind und der\*die Antragsteller\*in seinen\*ihren Verpflichtungen zur Tilgung gewährter Darlehen fristgemäß nachkommt.

**6.6** Ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Auszahlung der Betrieb des Kinos eingestellt und betreibt der ehemalige Kinobesitzer keine weiteren Kinos, so hat die FFA die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen.

**6.7** Betreibt ein\*e Kinobesitzer\*in mehrere Kinos, so kann er\*sie die ihm\*ihr zustehenden Förderhilfen in seinen\*ihren Kinos nach eigener Wahl für Maßnahmen nach Ziffer 3 verwenden.

## **7. Aufhebung von Förderbescheiden**

**7.1** Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

**7.2** Der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ist insbesondere ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn

- a) die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
- b) die Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
- c) Auszahlungshindernisse nach nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

**7.3** Im Falle einer Aufhebung sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen von c) die nach § 47 FFG zulässige Beihilfemaximalintensität überschritten und die Maßnahme sowohl von der FFA als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

## **8. Übertragung von Mitteln, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot**

**8.1** Eine Übertragung der Förderhilfen bzw. eine Abtretung des Anspruches auf Auszahlung ist grundsätzlich nur im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zulässig. Darüber hinaus ist die Übertragung von Ansprüchen auf Förderung nur zulässig, wenn ein berechtigter Grund für die Übertragung vorliegt und der Förderzweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Der Vorstand entscheidet über diese Einzelfälle.

**8.2** Eine Aufrechnung von Förderhilfen mit der FFA geschuldeten Filmabgabebeträgen ist unzulässig.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

**9.1** Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 StGB und der §§ 1 ff SubvG. Nach dem Subventionsgesetz ist die FFA verpflichtet bei Verdacht, dass ein\*e Antragsteller\*in über subventionserhebliche Tatsachen, die für sie\*ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.

**9.2** Die Vorgaben zum Ausschluss von der Förderung nach § 48 FFG gelten entsprechend.

**9.3** Die FFA verarbeitet Daten im Einklang mit den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.